



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 144/08

vom

18. Juni 2008

in der Strafsache

gegen

wegen Beihilfe zum unerlaubten Handelreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Juni 2008 beschlossen:

Der Senatsbeschluss vom 7. Mai 2008 wird in seiner Beschlussformel dahingehend berichtigt, dass unter Ziffer 1 a) hinsichtlich der versuchten Durchfuhr von Betäubungsmitteln der Zusatz "in nicht geringer Menge" entfällt.

Rissing-van Saan

Fischer

Appl

Cierniak

Schmitt